

Merkblatt Covid-Zertifikat für Betriebe und Veranstalter

Stand 10. September, gültig ab dem 13. September 2021

Allgemeine Informationen

Das **Covid-Zertifikat** zeigt an, ob jemand geimpft, getestet oder genesen ist. Es wird in Papierform oder als PDF-Dokument von Impfzentren, Arztpraxen, Spitälern, Apotheken, Testzentren, Laboren und kantonalen Behörden ausgestellt. Das Zertifikat enthält einen QR-Code. Der Code lässt sich mit der kostenlosen «COVID Certificate»-App einscannen. Das Zertifikat ist nur gültig zusammen mit einem Ausweis mit Foto (z. B. ID oder Pass). In der App kann zudem das **Zertifikat light** erstellt werden. Dieses enthält keine Gesundheitsdaten wie das Covid-Zertifikat. Es ist 48 Stunden und ausschliesslich im Inland gültig. Weitere Informationen zur Ausstellung des Zertifikats finden Sie [auf der Website des BAG](#).

Die **Zertifikate der EU** sind auch in der Schweiz gültig. Personen, die über ein von der EU ausgestelltes Zertifikat verfügen, können dies in der Schweiz nutzen. Weitere ausländische Zertifikate sind in der Schweiz zurzeit nicht zugelassen.

Alle Personen, die mit einem in der Schweiz zugelassenen Impfstoff vollständig geimpft wurden, können ein Schweizer Covid-Zertifikat beantragen. Der Ausstellung erfolgt über die Kantone ([Übersicht Kantone](#)). Alternativ können sich Touristen testen lassen und erhalten so ein Schweizer Covid-Zertifikat.

Aktuell geltende Massnahmen

Wenn der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt wird, fällt die Mehrheit der **Schutzmassnahmen** (Abstand, Maskenpflicht, Tanzverbot, ...) weg. Der Betrieb oder Veranstalter muss jedoch weiterhin ein **Schutzkonzept** erstellen und umsetzen.

Das Zertifikat ist **Pflicht**:

- Im Innenbereich von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation vor Ort stattfindet (inkl. Hotelrestaurants).
- In Discotheken, Tanzlokalen, sowie an Tanzveranstaltungen, Veranstaltungen im Innenbereich und an Grossveranstaltungen (mehr als 1'000 Personen).
- Im Innenbereich von öffentlich zugängliche Betriebe und Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Sport und Freizeit wie Kinos, Museen, Hallenbäder oder Fitnesscenter.
- Die Betreiber **müssen** den Zugang zum Betrieb respektive zur Veranstaltung auf Personen mit einem Zertifikat beschränken.

Die Anwendung des Zertifikats ist **freiwillig**:

- Im Aussenbereich von Restaurants und Bars sowie an Veranstaltungen im Freien (bis 1'000 Personen).
- Die Betreiber **können** den Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränken, müssen aber nicht.
- Die Zugangsbeschränkung kann auch temporär (bspw. für eine Veranstaltung) sein.
- Innerhalb desselben Betriebes können auch Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht stattfinden, während andere Bereiche für Gäste mit und ohne Zertifikat offen stehen.

- Gäste aus einem Bereich ohne Zertifikatspflicht (bspw. Terrasse) dürfen mit Maske einen Innenbereich betreten, um die Toilette aufzusuchen.
- Gäste, die nicht vor Ort konsumieren (Take-Away), können den Innenbereich ebenfalls betreten, müssen jedoch eine Maske tragen und den Mindestabstand einhalten.

Personen unter 16 Jahren benötigen kein Zertifikat.

Praktische Anwendung

Es empfiehlt sich, die Gäste so früh wie möglich auf die Zertifikatspflicht hinzuweisen. Zum Beispiel mit einem Plakat vor oder beim Zutritt zum Betrieb (vgl. [Informationsmaterial BAG](#)), auf der eigenen Website oder im Moment der (telefonischen) Tischreservation.

Der Betreiber oder Veranstalter muss die Zertifikate kontrollieren (mit der [«COVID Certificate Check»-App](#)). Mit der App wird der QR-Code des Zertifikats (in Papierform oder in der «COVID Certificate»-App) gescannt. Ist das Zertifikat gültig, sind Name und Geburtsdatum mit dem Ausweis der Person abzugleichen.

Die Kontrolle erfolgt vor und beim Zutritt zum Betrieb, spätestens aber beim ersten Kontakt zwischen Gast und Personal (bspw. am Tisch, vor der Aufnahme der Bestellung).

→ Betriebe und Veranstalter überlegen sich im Voraus, wie und wo die Zugangskontrolle erfolgen soll. Dabei sind mindestens die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Hat der Betrieb mehrere Eingänge? Wie kann sichergestellt werden, dass die Zertifikate aller Gäste kontrolliert werden? Sollen die Gäste nur über einen Eingang Zutritt zum Lokal haben?
2. Könnten sich vor der Zugangskontrolle Schlangen bilden? Haben die Gäste ausreichend Platz, um vor der Kontrolle Abstand zu halten?
3. Welche Geräte stehen zur Verfügung, um die Zertifikate der Gäste zu scannen? Müssen Geräte angeschafft werden? Falls ja, welche?
4. Sind die personellen Ressourcen ausreichend, um die Zertifikate der Gäste zu scannen?
5. Wird die Zertifikatspflicht im Aussen- und im Innenbereich angewendet? Falls nicht: wie kann sichergestellt werden, dass Gäste aus dem Bereich ohne Zertifikat im Innenbereich eine Maske tragen (bspw. beim Aufsuchen der WC-Anlagen)?

Covid-Zertifikat für Mitarbeitende

Mitarbeitende im Gastgewerbe müssen nicht über ein Covid-Zertifikat verfügen.

Arbeitgeber dürfen Mitarbeitende nach dem Zertifikat fragen, wenn es der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen dient. Z.B. können Mitarbeitende mit einem Zertifikat von der Maskenpflicht befreit werden. Die Mitarbeitenden sind vorher anzuhören. Die Anwendung des Zertifikats für Mitarbeitende muss schriftlich im Anhang des Schutzkonzeptes festgehalten werden (vgl. Art. 25 [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)).

Will der Arbeitgeber eine Zertifikatspflicht für alle Mitarbeitenden einführen, muss der Betrieb regelmässige (wöchentliche) für Mitarbeitende kostenlose Tests anbieten. Es darf zu keiner Diskriminierung zwischen geimpften, genesenen sowie ungeimpften Mitarbeitenden kommen.